enblatt für den Deutschen Buchhande

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenbereins ist der Bezugspreis im Mitgliedesbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten se 30 Mark schlich steile Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Michtmitglieder im Deutschen Reiche zahlen für sebes Exemplar 30 Mark bez. Deutschen Keiche zahlen für sebes Exemplar 30 Mark bez. des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Kaum 15 Ps. 1/4, 6. 13.50 M., 1/4, 6. 26 M., 1/4, 6. 50 M.; sür Mitglieder in des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Ps., 1/4, 6. 13.50 M., 1/4, 6. 26 M., 1/4, 6. 50 M.; sür Mitglieder in des Börsenbereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Ps., 1/4, 6. 13.50 M., 1/4, 6. 50 M., 1/4, 6. 50 M., sür Mitglieder 40 Ps., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Ersüllungsort ist Leipzig

Nr. 276.

Leipzig, Connabend den 28. November 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Berner Union und der Rrieg.

Bon Juftigrat Dr. Fuld in Maing.

In Mr. 211 und 226 des Borfenblatts haben fich Rothlisberger und Elfter über die Einwirfung des Rriegs auf den Beftand des Berner Unionsbertrags geaußert. Die Ansicht beider Autoren geht dahin, daß durch den Rrieg auch im Berhältnis der Kriegführenden der Bertrag nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert wird, so daß er also nach Wiederherstellung des Friedens ohne weiteres und gewiffermagen automatisch wieder in Rraft trete. Die Frage ift mehr oder minder ausführlich dann noch bon anderer Seite behandelt worden, teilweise im Zusammenhang mit der Frage der Einwirfung des Kriegs auf den Unions. bertrag jum Schute bes gewerblichen Eigentums, fo ins. besondere bon Dfterrieth, Rathenau, Düringer und Magnus.

Röthlisbergers und Elfters Auffassung wird bon ber Mehrheit der Schriftsteller, die fich geäußert haben, abgelehnt, fie entspricht durchaus dem, was wünschenswert ift, fie entfpricht aber nicht der Pragis des heutigen Bolferrechts. Daß durch den Rrieg die zwischen den Rriegführenden abgeschlossenen Berträge aller Art, gleichviel, ob fie fich auf öffentliche Intereffen ober auf Pribatrechte beziehen, aufgehoben werden, ift nach bem heutigen Stand des Bolferrechts nicht zu bestreiten. Es ift richtig, daß dieser Sat wie früher, so auch jest noch bon manchen bolferrechtlichen Schriftstellern bestritten wird, aber nicht die Bolferrechtstheorie, fondern die Pragis ist maßgebend, und für die Pragis ist bor allem der Frankfurter Friedensvertrag bezeichnend, deffen hierauf bezügliche Borfchrift niemals anders aufgefaßt wurde, als daß mahrend des Kriegs zwischen Deutschland und Frankreich ein durchaus bertraglofer Buftand beftand. Beder ein Angehöriger der deutschen Bundesstaaten, noch ein franzöfischer Staatsangehöriger tonnte sich im Falle eines Rach. brudes während des Rrieges auf die bor deffen Ausbruch beftandenen Berträge beziehen. Die deutsche Pragis fteht auch heute noch auf diefem Standpunkt, und das haager übereintommen über die Gebrauche und Gefete des Landfrieges, über bessen tatsächliche Wertlosigkeit wohl kaum noch eiwas gesagt ju werden braucht, hat an diesem Rechtszustand nichts geandert. Es ist und bleibt eine zweifellose, obwohl bedauerliche Tatfache, daß nach dem geltenden Bolferrecht die Bertrage burch den Rrieg nicht suspendiert, sondern ohne weiteres aufgehoben werden. hieran andert auch der Umftand nichts, daß nach Beendigung des Spanisch-Amerikanischen Kriegs eine ausdrüdliche Wiederinkraftsegung des Unionsbertrags im Berhältnis der Kriegführenden für nicht nötig erachtet wurde. Waren die Regierungen Spaniens und der Bereinigten Staaten der Meinung, daß Literarbertrage durch den Krieg nicht aufgehoben würden, fo ift dies bom Standpuntte einer fortschreitenden humanisierung des Kriegs fehr erfreulich; da die großen Festlandsmächte Deutschland und Frankreich aber anderer Meinung waren, fo läßt fich aus dem Berhalten jener Staaten nicht die Folgerung ableiten, daß die Bragis des Bolferrechts über den im Frankfurter Frieden festgehaltenen machung bermogensrechtlicher Ansprüche der im Ausland Standpunkt fortgeschritten sei. Rechtlich ift der Unionsver- wohnenden Personen in Deutschland zunächst bis 31. Januar 1915

trag insoweit bon bem Einzelvertrag nicht berschieden; erlischt der Unionsbertrag zwischen den Kriegführenden, fo erlischt er darum feineswegs zwischen den Unionsmitgliedern, die nicht im Berhältnis der Rriegführenden zu einander fteben. Deutschland hat ebenso wie Frankreich auch das haager Abkommen über die Beseitigung der Berpflichtung in Bivilprozefiftreitigfeiten, die dem Auslander obliegende Sicherheit gu leiften, unterzeichnet. Zwischen beiden Staaten ift es ohne weiteres aufgehoben, aber es gilt felbstberftandlich im Berhältnis von Deutschland ju der Schweiz ebenso weiter wie im Berhältnis bon Frankreich zu der Schweiz. Riemand in Deutschland zweifelt, daß der während des Kriegs in Deutschland klagende Schweizer nach wie bor in Gemägheit ber Beftimmungen diefes Abkommens bon der Berpflichtung frei ift, die dem Ausländer als foldem obliegende Sicherheit leisten zu muffen. Auch der Umstand, daß sich in dem Beltpostbertrag eine Bestimmung findet, die nur für den Ariegs. fall Bedeutung hat, beweift nichts für die fortdauernde Geltung des Berner Bertrags; denn es handelt sich ja hierbei um eine speziell für den Rriegsfall geschloffene Bereinbarung, und die für den Rrieg geschloffenen Berträge werden selbstverständlich bon der Regel des Erlöschens aller Berträge zwischen den Kriegführenden nicht Der Berner Unionsvertrag gehört aber nicht zu den Berträgen, die speziell für den Kriegsfall abgeschloffen worden find. Somit muß es dabei bleiben, daß im Berhältnis der Kriegführenden nicht nur die bisher gültigen Literar-Sonderbertrage erloschen find, sondern auch, daß der Unionsvertrag erloschen ift, und daß fie erloschen bleiben, fofern nicht — was ja selbstverständlich ist — in dem dereinstigen Friedensbertrag das Wiederinkrafttreten ausdrüdlich bereinbart wird. Für alle diejenigen, die feit bielen Jahren ihre Arbeit dem Ausbau des internationalen Rechtsschutes auf dem Gebiete des geistigen Gigentums gewidmet haben, in der Tat ein unerfreuliches Ergebnis. Ein Rulturwerk ift darüber fich zu täuschen, hat feinen 3med - jedenfalls borläufig bernichtet, und ob es nach dem Ende des Rrieges fo leicht gelingen wird, es wieder zu errichten? Aber die Rechtslage wird hierdurch nicht beeinflußt.

Es ift nun zu Beginn des Kriegs bon Dfterrieth der Borichlag gemacht worden, daß die friegführenden Staaten durch ein Sonderabkommen die Fortdauer des Unionsbertrags bereinbaren follten; über die geringen Aussichten auf Erfolg feines Borichlages hat fich Ofterrieth ichon damals, als er feinen Borichlag beröffentlichte, wohl nicht getäuscht. Ein foldes Conderabkommen ift nicht geschlossen worden und fonnte auch nicht abgeschlossen werden, um so weniger, als ein tatfachliches Bedürfnis dafür mahrend des Rrieges nicht borhanden ift. Die Gründe, die das Bedürfnis als nicht borhanden erscheinen laffen, bedürfen feiner Darlegung.

Der bertragslose Buftand, der auf urheberrechtlichem Gebiete borhanden ift, wurde es an fich dem literarischen Räubertum ermöglichen, fich durch Berletung des geiftigen Eigentums einen Erwerb zu berschaffen. Da die Geltend-